



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Berlin
Steglitzer Damm 117
12169 Berlin

Az. 511ppi/099-2301#007
Datum: 29.07.2026

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

„Großräschen Änderung Bahnhof (Bf) und Verkehrsstation (Vst)“

**in der Gemeinde Großräschen
im Landkreis Oberspreewald Lausitz**

Bahn-km 117,300 bis 117,500

der Strecke 6193 Lübbenau(Spreew) - Senftenberg

**Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
Koppenstraße 3
10243 Berlin**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	5
A.1	Genehmigung des Plans.....	5
A.2	Planunterlagen.....	5
A.3	Besondere Entscheidungen	7
A.3.1	Wasserrechtliche Erlaubnis.....	7
A.3.2	Konzentrationswirkung	8
A.4	Nebenbestimmungen.....	8
A.4.1	Ausführungsplanung	8
A.4.2	Wasserhaushalt und Gewässerschutz	9
A.4.3	Naturschutz und Landschaftspflege	12
A.4.4	Immissionsschutz.....	13
A.4.5	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	16
A.4.6	Denkmalschutz	17
A.4.7	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	18
A.4.8	Parkplätze, Straßen, Wege und Zufahrten	18
A.4.9	Kampfmittel	19
A.4.10	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	19
A.4.11	Unterrichtungspflichten.....	20
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin	20
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	20
A.7	Sofortige Vollziehung	20
A.8	Gebühr und Auslagen	20
B.	Begründung	21
B.1	Sachverhalt.....	21
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	21
B.1.2	Verfahren	21
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	22
B.2.1	Rechtsgrundlage	22
B.2.2	Zuständigkeit.....	23
B.3	Umweltverträglichkeit.....	23
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	24
B.4.1	Planrechtfertigung	24
B.4.2	Variantenvergleich	24
B.4.3	Wasserhaushalt	25
B.4.4	Naturschutz und Landschaftspflege	27
B.4.5	Immissionsschutz.....	30
B.4.6	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	35

B.4.7	Denkmalschutz	35
B.4.8	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	36
B.4.9	Parkplätze, Straßen, Wege und Zufahrten	36
B.4.10	Kampfmittel	36
B.4.11	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	37
B.5	Gesamtabwägung	38
B.6	Sofortige Vollziehung	39
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	39
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	40

Auf Antrag der DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt
nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6
Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Großräschen Änderung Bahnhof (Bf) und Verkehrsstation (Vst)“, in der Gemeinde Großräschen, im Landkreis Spreewald-Lausitz, Bahn-km 117,300 bis 117,500 der Strecke 6193, Lübbenau (Spreewald) - Senftenberg, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1.1.a	Erläuterungsbericht Planungsstand 15.07.2026, 25 Seiten	genehmigt
2.1 2.2.a	Übersichtskarte, Maßstab 1:50.0000 Übersichtslageplan, Maßstab 1:5.000	nur zur Information
3.1.a	Lageplan Planungsstand vom 22.06.2026, Maßstab 1:500	genehmigt
4.1.a	Bauwerksverzeichnis Planungsstand 22.06.2026, 5 Seiten	genehmigt
5.1.a	Grunderwerbsplan Planungsstand vom 22.06.2026, Maßstab 1:500	genehmigt
6.1.a	Grunderwerbsverzeichnis Planungsstand vom 22.06.2026, 1 Seite	genehmigt
7.1	Querschnitt A-A Planungsstand vom 01.07.2026, Maßstab 1:100	genehmigt
7.2	Querschnitt B-B Planungsstand vom 01.07.2026, Maßstab 1:100	genehmigt
7.3	Querschnitt C-C Planungsstand vom 01.07.2026, Maßstab 1:100	genehmigt

8.1.a	Baustelleneinrichtungsplan Planungsstand vom 22.06.2026, Maßstab 1:500	genehmigt
9.1.a	Kabel- und Leitungslageplan Planungsstand vom 22.06.2026, Maßstab 1:500	nur zur Information
10.1.a	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) Stand 22.06.2026, 105 Seiten	genehmigt
10.2.a	Maßnahmenblätter, Planungsstand 22.06.2026, 21 Seiten	genehmigt
10.3.a	Bestands- und Konfliktplan Planungsstand 22.06.2026, Maßstab 1:1000	nur zur Information
10.4.1.a	Maßnahmenplan Planungsstand 10.12.2025, Maßstab 1:500	genehmigt
10.4.2.a	Maßnahmenplan Planungsstand 10.12.2025, Maßstab 1:200	genehmigt
11.1	Schalltechnische Untersuchung (Baulärm) vom Mai 2025, 55 Seiten	nur zur Information
12.1.a	Hydraulische Berechnung Entwässerung Planungsstand 15.07.2026, 14 Seiten	nur zur Information
12.2.1a	Lageplan Einleitstellen und Einzugsflächen, Planungsstand vom 22.06.2026, Maßstab 1:500	nur zur Information
13.0.a	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie Planungsstand vom 22.06.2026, 23 Seiten	nur zur Information
14.1 14.1.1 – 14.1.8 14.2	Geotechnischer Bericht vom 19.10.2021 inkl. 8 Anlagen Anlagen zum Geotechnischen Bericht 1 Seite Ergänzung zum Geotechnischen Bericht vom 17.07.2025	nur zur Information nur zur Information nur zur Information
15.1	Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept, Planungsstand 22.06.2026, 12 Seiten	nur zur Information
16.1 16.2.1 16.2.2	Trassierungstechnischer Prüfbericht, Planungsstand vom 24.01.2024, 1 Seiten Trassierungslageplan, 116,979 – 117,279 Planungsstand 01.07.2025, Maßstab 1:500 Trassierungslageplan 117,279 – 117,721 Planungsstand 01.07.2025, Maßstab 1:500	nur zur Information nur zur Information nur zur Information
17.1	Spurplanskizze, Planungsstand vom 10.12.2025	nur zur Information

Änderungen, die sich während des Plangenehmigungsverfahrens ergeben haben,
sind cyan kenntlich gemacht.

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnis

Gemäß §§ 8, 9 i.V.m. § 19 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 28 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) wird die wasserrechtliche Erlaubnis der DB InfraGO AG, Koppenstraße 3, 12043 Berlin für die Versickerung von Niederschlagswasser in den Untergrund erteilt. Die Erlaubnis ist widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG).

A.3.1.1 Einleitung von Niederschlagswasser in den Untergrund

Die unbefristete erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung von anfallendem Niederschlagswasser aus dem Bereich der Bahnsteige, der neu geplanten Wetterschutzhäuser und einem Teil der an-grenzenden Zuwegungs- und Freiflächen im Bundesland Brandenburg, Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Gemeinde Großräschen, Gemarkung Großräschen, Flur 1, Flurstück-Nr. 1121 und Flur 2, Flurstück-Nr. 1041 über vier Versickerungsmulden in den Untergrund.

Entwässerungsflächen:

Lfd. Nr.	aus	Nr. der Fläche aus dem Lageplan	von der abfluss-wirksamen Fläche AC_{cm} [m ²]	in den
1	Bahnsteig, Zuwegung (A _E : 63 m ²)	Einzugsfläche EW1	32	Untergrund
2	Bahnsteig, Freifläche, Dachflächen Wetter-schutzhäuser (A _E : 286 m ²)	Einzugsfläche EW2	123	Untergrund
3	Bahnsteig, Freifläche (A _E : 138 m ²)	Einzugsfläche EW3	46	Untergrund
4	Bahnsteig, Zuwegung (A _E : 660 m ²)	Einzugsfläche EW4	264	Untergrund

Einleitstellen und Versickerungsraten:

Bezeichnung (= Nr. der Einleitstelle auf dem Lageplan)	gehört zu lfd. Nr.	Versicke- rungs- rate [l/s]	Flur	Flur- stück	Gemarkung	Einleitstelle (Koordinaten nach UTM 33N/ETRS89)	
Versickerungs- punkt Mulde 1	1	0,014	1	1121	Großräschen	431747	5716113
Versickerungs- punkt Mulde 2	2	0,0896	2	1041	Großräschen	431752	5716071
Versickerungs- punkt Mulde 3	3	0,0308	2	1041	Großräschen	431755	5716048
Versickerungs- punkt Mulde 4	4	0,235	2	1041	Großräschen	431761	5715991

A.3.2 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Ausführungsplanung

Die Regelungen der „Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau“ (VV BAU) und der „Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen“ (VV BAU -STE) sind zu beachten. Beim Eisenbahn-Bundesamt sind die hiernach erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen.

A.4.2 Wasserhaushalt und Gewässerschutz

A.4.2.1 Nebenbestimmungen zur Wasserrechtlichen Erlaubnis

A.4.2.1.1 Nebenbestimmung und Hinweise für Gewässerbenutzung und Betrieb der Abwasseranlage

1. Die Ableitung von Grundwasser, von Wasser aus Bächen, Gräben, Brunnen und dgl. zur schmutzwasserführenden Ortskanalisation ist unzulässig.
2. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlage zu dulden und etwa erforderliche Unterlagen, Arbeitskräfte und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten und zu unterstützen.
3. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die Entwässerungsanlagen jederzeit in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand zu unterhalten. Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass die Anlagen gemäß den Betriebsvorschriften bedient und gemäß den Vorgaben der DB-Richtlinien (insbes. Richtlinien 836.8001 und 821.2003) inspiziert bzw. gewartet werden. Auch an Wochenenden und Feiertagen ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasseranlagen zu sorgen. Mit der Bedienung und Wartung der Abwasseranlagen muss ausreichendes Personal mit geeigneter Ausbildung beauftragt sein, das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen verantwortlich ist. Eine Vertretung muss jederzeit sichergestellt sein. Den für den Betrieb und die Unterhaltung verantwortlichen Personen sind Pläne und Beschreibungen der Abwasseranlagen zur Verfügung zu stellen. Die in dieser wasserrechtlichen Entscheidung festgesetzten Anforderungen sind dem Personal bekannt zu geben.
4. Unvorhergesehene Störungen, die negative Auswirkungen auf das Grundwasser haben können, insbesondere das Auslaufen wassergefährdender Stoffe im Entwässerungsgebiet, sind unverzüglich dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 Ost anzuzeigen. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern.
5. Spätestens 2 Wochen nach Ende der Störung ist dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 Ost ein schriftlicher Bericht vorzulegen mit Darstellung des Ereignisses und seiner Ursachen, der Auswirkungen auf Gewässer, getroffener

Maßnahmen und der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung ähnlicher Vorfälle.

6. Die Verwendung wassergefährdender Stoffe im Entwässerungsgebiet sowie im Bereich der Versickerungsanlagen die ausschließlich der Sicherstellung des Bahnbetriebs und der Verkehrs- und Betriebssicherheit dienen (z.B. Betriebsstoffe, Schmierstoffe an Fahrzeugen und Eisenbahninfrastrukturanlagen, etc.) hat mit größtmöglicher Sorgfalt zu erfolgen. Eine darüberhinausgehende Verwendung von wassergefährdenden Stoffen sowie die Lagerung derartiger Stoffe sind im Entwässerungsgebiet sowie im Bereich der Versickerungsanlagen nicht zulässig.

A.4.2.1.2 Nebenbestimmungen und Hinweise zum Bau der Abwasseranlagen

1. Alle Bauwerke der Entwässerung müssen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik errichtet werden. Als solche gelten insbesondere die einschlägigen DIN-Vorschriften, die Arbeitsblätter des DWA und sonstigen technische Bauvorschriften.
2. Dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6-Ost ist ein Verantwortlicher mit Namen und Telefonnummer für die Maßnahme zu übermitteln.
3. Für die Versickerungsmulden muss eine Vorbehandlung des einzuleitenden Niederschlags-wassers über eine bewachsene Bodenzone mit einer Mindestmächtigkeit von 20 cm erfolgen.
4. Wenn im Zuge der Erdarbeiten zur Herstellung der Versickerungsanlage Abweichungen von den angenommenen Baugrundverhältnissen festgestellt werden, ist die Planung diesen Verhältnissen anzupassen. Das Eisenbahn-Bundesamt ist hierüber unverzüglich zu unterrichten.
5. Bei den Ausschachtungen ist darauf zu achten, dass Böschungen zeitnah gegen Erosion und Ausspülung geschützt werden.
6. Während der Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass der Untergrund im Versickerungsbereich nicht durch dynamische Belastungen oder schwere Auflasten (Überfahren oder Nutzung als Lagerfläche) verdichtet wird.
7. Um zu verhindern, dass die Versickerungsfläche verdichtet wird, ist gegebenenfalls eine geeignete Baustellenentwässerung vorzusehen. Dies gilt so

lange, wie aus dem Entwässerungsgebiet erhöhte Sedimentfrachten (z.B. aus nicht begrünten Flächen) zu erwarten sind.

8. Der schadlose Hochwasserabfluss während der Bauzeit muss dauerhaft gewährleistet sein.
9. Soweit zur Verfüllung baubedingter Arbeitsräume Fremdmaterial verwendet wird, muss dieses frei von schädlichen Vorbelastungen sein.

A.4.2.1.3 Allgemeine Nebenbestimmungen

1. In die wasserrechtliche Entscheidung können nachträglich Änderungen bzw. Ergänzungen von Inhalts- und Nebenbestimmungen aufgenommen werden, damit nachteilige Wirkungen auf andere, die bei Erteilung der wasserrechtlichen Zulassung nicht vorauszusehen waren, verhütet oder ausgeglichen werden können.
2. Die wasserrechtliche Entscheidung ist widerruflich, soweit sachliche Gründe dies rechtfertigen.

A.4.2.1.4 Hinweise zur Wasserrechtlichen Erlaubnis

1. Die Erlaubnis berührt nicht Rechte Dritter und ersetzt nicht Zulassungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
2. Für Schäden, die durch den Bau oder den Betrieb der Anlage (einschließlich Nebenanlagen) entstehen, haftet die Vorhabenträgerin nach den allgemeinen wasser- und zivilrechtlichen Vorschriften.
3. Vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen, die gegen die wasserrechtlichen Bestimmungen – insbesondere gegen die Bestimmungen des WHG – verstoßen, sowie die Nichtbeachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheids gelten gemäß § 103 Abs. 1 WHG als Ordnungswidrigkeit und können mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.
4. Dieser Bescheid, einschließlich der v. g. Nebenbestimmungen, gilt auch für einen etwaigen Rechtsnachfolger. Die Erlaubnis geht mit der Wasserbenutzungsanlage oder dem Grundstück, für das sie erteilt wurde, auf den Rechtsnachfolger über.

A.4.3 Naturschutz und Landschaftspflege

Zur Reduzierung und Kompensation der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sind die nach der landschaftspflegerischen Begleitplanung vorgesehenen Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen vollständig umzusetzen. Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG insbesondere in Bezug auf Vögel und Zauneidechsen einzuhalten. Kontrollen der LBP-Maßnahmen durch Vertreter der zuständigen Fachbehörden sind zu unterstützen.

Der Vorhabenträgerin wird aufgegeben, die Ausführungsplanung und Ausführung der Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen.

Folgende Maßnahmen (Vermeidungs-, Minimierungs-, Schutz- und Kompensationsmaßnahmen) werden festgesetzt:

- 001 VA-V Umweltfachliche Bauüberwachung
- 002_VA-V Gehölzschutzzäune
- 003_VA Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit
- 004_VA Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen/Bodenrekultivierung
- 005_V Wiederherstellung von Tritt- und Parkrasen
- 006_V Wiederherstellung von Ruderalstandorten
- 007_A Herstellung von Ruderalstandorten
- 008_E Herstellung von Ruderalstandorten
- 09_VA Einbringen von Ausstiegshilfen in offenen Baugruben von Kabelkanälen

Sich aus Planunterlagen 10 ergebende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme 008_E sowie dafür in Anspruch genommene Flächen werden dem LfU als zur Führung des Kompensationsverzeichnisses im Land Brandenburg zuständiger Stelle hiermit übermittelt (§§ 17 Abs. 6 BNatSchG, 3 NatSchZustV Bbg), unbeschadet der Möglichkeit eines in Abstimmung mit dem LfU durch die Vorhabenträgerin unmittelbar in EKIS WebGIS vorgenommenen Selbsteintrags.

A.4.3.1 Umweltfachliche Bauüberwachung

Für die Überwachung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführten Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen sowie der Ersatzmaßnahmen ist von der Vorhabenträgerin eine umweltfachliche Bauüberwachung gemäß den Vorgaben des Umweltleitfadens Teil VII, EBA 2025 zu beauftragen. Die Protokolle der umweltfachlichen Bauüberwachung sind der Plangenehmigungsbehörde sowie der oberen Naturschutzbehörde des Landesamts für Umwelt Brandenburg zeitnah zu übermitteln. Im Rahmen der Baufeldfreimachung sind die zu fällende Bäume, der Gehölzrückschnitt durch die Umweltfachliche Bauüberwachung vorab auf Besatz zu kontrollieren.

A.4.3.2 Artenschutz

Eine Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist bei rechtzeitiger und fachgerechter Umsetzung hierzu vorgesehener artenschutzfachlicher Begleitmaßnahmen nicht zu besorgen.

A.4.3.3 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben erfüllt die umweltbezogenen Voraussetzungen der einschlägigen Fachgesetze.

A.4.3.4 Klimaverträglichkeit

Das Vorhaben fördert die Erreichung der aufgrund internationaler Übereinkommen in Deutschland gesetzlich festgelegten Klimaschutzziele.

A.4.4 Immissionsschutz

A.4.4.1 Baubedingte Schallimmissionen

1. Allgemeine Regelungen

Zum Schutz der Nachbarschaft hat die Vorhabenträgerin jedwede bauzeitlichen Schallimmissionen, die über die Immissionsrichtwerte der Nummer 3 der „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ (AVV Baulärm) vom 19.08.1970 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970) hinausgehen, zu vermeiden, soweit diese nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Soweit solche über den Immissionsrichtwerten der Nummer 3 der AVV Baulärm hinausgehenden Schallimmissionen nach dem Stand der Technik nicht vollständig

vermeidbar sind, sind sie auf ein Mindestmaß zu beschränken. Hierzu sind die in A.4.4.1 Nr. 1 bis 5 sowie die im Erläuterungsbericht (Unterlage 1, S. 20 Ziff. 10.10.1 ff der Planung) festgelegten Maßnahmen umzusetzen.

Während der Bauzeit hat die Vorhabenträgerin zu gewährleisten, dass die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen“ (AVV Baulärm) vom 19.08.1970 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970), das Brandenburger Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) und das Gesetz über die Sonn- und Feiertage beachtet werden. Für Bauarbeiten in den nach § 10 LImSchG besonders geschützten Zeiten, d. h. an allen Tagen von 22.00 – 06.00 Uhr (Nachtruhe) sowie nach § 1 Feiertagsgesetz - FTG an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen, d. h. von 0.00 – 24.00 Uhr ist hierzu nach § 10 LImSchG bzw. § 8 Feiertagsgesetz - FTG ein Antrag auf Zulassung von Ausnahmen bei der zuständigen Behörde im vorliegenden Fall dem Landesamt für Umwelt, Referat T26, zu stellen.

2. Schallschutzmaßnahmen

1. Zum Schutz der Anwohner vor vermeidbarem und unzumutbarem Baulärm werden folgende Maßnahmen festgesetzt: Einsatz von lärmarmen Maschinen gem. EG Richtlinie 200/14 EG „Outdoor-richtlinie“
2. Das Baustellenpersonal ist zum Thema Lärm zu unterrichten, die Unterrichtung ist zu dokumentieren.
3. Ausschalten von Maschinen in Arbeitspausen, vermeidbare Leerlaufzeiten von Maschinen und LKW mit laufendem Motor sind zu unterbinden.
4. Lärmintensive Arbeiten sollten – sofern bautechnologisch möglich – gleichzeitig und örtlich konzentriert durchgeführt werden. Dadurch können für die lärmbeeinträchtigten Anrainer im Tagesverlauf Zeiträume mit geringeren Schallimmissionen geschaffen werden.
5. Aggregate sind im größtmöglichen Abstand zur Bebauung aufzustellen oder einzuhausen.
6. Nachweis der tatsächlich auftretenden Lärmbelastung durch begleitende Messungen sowie deren Beurteilung bezüglich der Wirkungen auf Menschen zur Beweissicherung im Beschwerdefall.

3. Überwachungsmaßnahmen

Die Einhaltung der für die Baustellen geltenden Richtlinien und Vorschriften sowie der in dieser Genehmigung angeordneten Auflagen hat die Vorhabenträgerin durch regelmäßige Baustellenkontrollen sicherzustellen. Die Durchführung und die Ergebnisse der Kontrollen sind zu dokumentieren.

4. Baulärmverantwortlicher

Die Vorhabenträgerin hat für die Zeit der Bauausführung, insbesondere zur Überwachung und Vorbeugung der durch die Baumaßnahmen hervorgerufenen Immissionen, einen Baulärmverantwortlichen einzusetzen. Dieser steht von Baulärm und bauzeitlichen Erschütterungen Betroffenen vor Ort als Ansprechpartner für Beschwerden zur Verfügung. Name und Erreichbarkeit des Verantwortlichen sind der Immissionsschutzbehörde, der Plangenehmigungsbehörde, dem LfU, Referat T26 und den Anliegern rechtzeitig spätestens eine Woche Baubeginn mitzuteilen.

5. Information der Anlieger

Die Vorhabenträgerin hat die Bauablaufdaten, insbesondere den geplanten Beginn, die Dauer der Bauarbeiten und das geplante Ende der Baumaßnahmen sowie die Durchführung besonders lärm- und erschütterungsintensiver Bautätigkeiten jeweils unverzüglich nach Kenntnis den Anliegern in geeigneter Weise mitzuteilen. Absehbare Abweichungen von dem Zeitplan sind ebenfalls unverzüglich mitzuteilen. Die Benachrichtigung des Beginns der Bauarbeiten muss mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Beginn der Bauarbeiten erfolgen.

A.4.4.2 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

a) Einwirkung von Erschütterungen auf Menschen in Gebäuden

Zum Schutz von Menschen in Gebäuden durch bauzeitliche Erschütterungen hat die Vorhabenträgerin sicherzustellen, dass folgende Anhaltswerte der DIN 4150-2, Ausgabe August 2025 eingehalten werden:

- Tagzeitraum: Stufe II der Tabelle 4

- Nachtzeitraum: Tabelle 1

Im Übrigen gelten die Auflagen A.4.4.1 Nr. 1 – 5 entsprechend.

b) Einwirkung von Erschütterungen auf Bauwerke

Die Vorhabenträgerin hat zu gewährleisten, dass während der Baudurchführung keine solchen Auswirkungen durch Erschütterungen auf die vorhandene Bebauung

ausgelöst werden, die zu Überschreitungen der Anhaltswerte der DIN 4150-3, Ausgabe Dezember 2016 führen.

Rechtzeitig vor Beginn erschütterungsintensiver Bauarbeiten (z. B. Bagger mit Abbruchmeißel) sind an erschütterungsgefährdeten Gebäuden wie dem Empfangsgebäude der Vst Großräschen (Bahnhofstraße 1) sowie an den Gebäuden Am Bahnhof 2, 3 und 4 Beweissicherungsmaßnahmen durchzuführen.

Zur Dokumentation vorhandener Vorschädigungen ist an den erschütterungsgefährdeten Gebäuden Bahnhofstraße 1, Am Bahnhof 2, 3 und 4 eine gebäudetechnische Beweissicherung durchzuführen.

Zudem sind baubegleitend erschütterungstechnische Überwachungsmessungen durchzuführen und zu dokumentieren. Bei Erreichen kritischer Werte sind die Arbeiten sofort einzustellen und dürfen erst nach Ergreifen geeigneter Gegenmaßnahmen (z. B. Wahl eines Abbruchverfahrens) wiederaufgenommen werden.

A.4.4.3 Baubedingte Staubemissionen

Es sind geeignete Schutzvorkehrungen zu treffen, um vermeidbare Staubemissionen und Verunreinigungen im Bauumfeld infolge der Abbruch-/Erdarbeiten, der Zwischenlagerung und des Transports von Abfällen und Baustoffen zu unterbinden.

A.4.5 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

A.4.5.1 Abfallwirtschaft

1. Vor Beginn des Bauvorhabens ist der uAWBB des Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Amt für Umwelt, untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde das beauftragte Bauunternehmen, deren Telefon- und Fax-Nummer sowie E-Mail-Adresse mitzuteilen.
2. Das Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept und die Unterlage 15.1 ist der UAWBB vor Beginn der Baumaßnahme nachzureichen.
3. Alle im Zusammenhang mit den Arbeiten anfallenden Abfälle sind einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen. Hierfür sind sie einer Abfallschlüsselnummer gemäß 5 2 Abfallverzeichnisverordnung (AV) zuzuordnen und, sofern sie nicht verwertet werden, entsprechend § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zu beseitigen.

4. Fallen nicht gefährliche Abfälle zur Beseitigung und nicht mehr als 2000 kg/Jahr gefährliche Abfälle an, sind diese nach Rücksprache über den Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ zu entsorgen.
5. Gefährliche Abfälle größer 2.000 kg/Jahr sind gemäß der Verordnung über die Organisation der Sonderabfallentsorgung im Land Brandenburg (Sonderabfallentsorgungsverordnung-SAbfEV) der Sonderabfallentsorgungsgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH (SBB) anzuzeigen bzw. anzudienen.
6. Die Anforderungen für die Verwendung von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken werden durch die Ersatzbaustoffverordnung geregelt und sind dementsprechend zu beachten/umzusetzen.

A.4.5.2 Bodenschutz

1. Gemäß §1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sind bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen und anderen Veränderungen der Erdoberfläche die Belange des Bodenschutzes zu berücksichtigen, insbesondere ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten.
2. Der Oberboden, soweit vorhanden, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen (Schutz des Mutterbodens gemäß § 202 Baugesetzbuch).
3. Die Verwertung von anfallendem/überschüssigem Bodenmaterial außerhalb des Bauvorhabens bzw. die Zufuhr von Bodenmaterial von anderen Herkunftsorten ist nur zulässig, wenn dieses Material auf mögliche Schadstoffbelastungen untersucht und als verwertungs- und einbaufähig bewertet wurde.
4. Baustoffe, Baustellenabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial ausgeschlossen werden.

A.4.6 Denkmalschutz

Sollten bei den Erdarbeiten Bodendenkmale wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder – bohlen o. ä entdeckt werden, sind das Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum und die untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Die Baubeteiligten, insbesondere die bauausführenden Unternehmen, sind nachweislich in den Bestimmungen des § 11 des Gesetzes über

den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz – BbgDSchG – vom 24. Mai 2004, GVBl. I/04, [Nr. 09], S. 215) zu unterweisen. Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Funde sind dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum und der unteren Denkmalschutzbehörde des Landeskreises Oberspreewald-Lausitz anzuzeigen und der zuständigen Behörde zu übergeben.

A.4.7 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Vor dem Beginn der Baumaßnahmen sind die Lage, Art und der Zustand vorhandener Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Kabeltrassen im Baufeldbereich unter Einbeziehung aktueller Leitungsbestandspläne und örtlicher Einweisung der betroffenen Leitungsträger festzustellen. Nicht mehr genutzte Leitungen sind stillzulegen und mindestens so zu sichern, dass Gefahren oder unzumutbare Umstände nicht eintreten können. Unvermeidbare Überbauungen, Umverlegungen oder Sicherungen von Leitungen sind in Abstimmung mit den betroffenen Leitungsträgern auszuführen. In den Ausschreibungsunterlagen ist darauf hinzuweisen, dass beim Arbeiten innerhalb der Leitungsschutzzonen sowie in Kabelnähe die einschlägigen DIN, VDE-Vorschriften und die Unfallverhütungsvorschriften sowie die jeweiligen Richtlinien der Leitungsträger zum Schutz der Kabel, Leitungen zu beachten sind. Soweit in den vorliegenden Unterlagen der Leitungsbestand nicht eindeutig dokumentiert ist, sind geeignete Suchverfahren nach den anerkannten Regeln der Technik durchzuführen. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass zur Durchführung der Erdarbeiten rechtzeitig vor Baubeginn die evtl. Leitungsträger in Kenntnis gesetzt bzw. beteiligt werden.

A.4.8 Parkplätze, Straßen, Wege und Zufahrten

Für die Dauer der Maßnahme sind geeignete Ersatzparkflächen (PKW) bereitzustellen, die hinsichtlich Anzahl, Erreichbarkeit und Nutzbarkeit den wegfallenden Stellplätzen entsprechen. Die Umsetzung der Ersatzparkflächen hat entsprechend der im Vorfeld mit der Stadt Großräschen getroffenen Abstimmungen auf dem Flurstück 1242 (alt 1183) Flur 1, Gemarkung Großräschen zu erfolgen.

Für die bauzeitliche Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen über den Normalgebrauch hinaus ist eine verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45 Abs. 6 StVO unter Vorlage eines Verkehrszeichenplans bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde min. 14 Tage vor dem Baubeginn zu beantragen. Die Verkehrssicherungsmaßnahmen sind entsprechend der Richtlinie zur Sicherung von Arbeitsstellen (RSA) auszuführen. Sollte es baubedingt zu Verschmutzungen öffentlicher Straßen kommen, sind diese gemäß § 32 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) unverzüglich zu beseitigen.

A.4.9 Kampfmittel

Im Rahmen der Ausführungsplanung ist eine Anfrage beim Zentraldienst der Polizei in Brandenburg auf Kampfmittelverdacht durchzuführen.

Soweit bei Erdarbeiten Kampfmittel gefunden werden, sind diese nicht zu berühren und deren Lage nicht zu verändern. Die Fundstelle ist unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizeidienststelle anzuzeigen. Es wird auf die Pflichten nach der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg vom 23. November 1998 (GVBl.II/98, [Nr. 30], S.633)), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 12], S.262, 266), hingewiesen.

A.4.10 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Vorhabenbedingt werden Grundstücke Dritter vorübergehend als Baustelleneinrichtungsflächen in Anspruch genommen. Vor und nach der Inanspruchnahme ist durch die bauausführenden Firmen eine Abstimmung mit der Stadt Großräschen zu treffen. Es sind Bestandsaufnahmen sämtlicher betroffener öffentlicher Flächen durchzuführen und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist anschließend zu übergeben. Hierzu ist die Stadt Großräschen schriftlich einzuladen, um an der Beweissicherung teilnehmen zu können (gemeinsame Begehung mit Protokoll und Foto- oder Videodokumentation).

Die Flurstücke 103, 1120 und 1040 der Flur 1 sowie die Flurstücke 270 und 1037 der Flur 2 in Großräschen sind durch geeignete Maßnahmen vor Beschädigungen zu schützen. Auf diesen Flurstücken ist das Lagern von losem Material wie Bodenaushub, Schotter oder ähnlichen Stoffen nicht gestattet. Auf dem Flurstück 1183 sind gemäß der Abstimmung mit der Stadt Großräschen die Ersatzparkplätze vorzuhalten.

Die in Anspruch genommene Teilfläche des Flurstücks 1183 ist gemäß Landschaftspflegerischer Begleitplan wieder herzurichten.

A.4.11 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Berlin, als auch dem EBA Sachbereich 6, der Stadt Großräschen und dem Landkreis Oberspreewald-Lausitz möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in der Plangenehmigung nachfolgend dokumentiert sind.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Großräschen – Änderung Bf und Vst“ umfasst im Wesentlichen den Neubau des Bahnsteigs 1 inklusive Beleuchtung, Entwässerung und zweier Wetterschutzhäuser. Zudem werden zwei Zuwegungen südlich und nördlich des Empfangsgebäudes erneuert und an die Entwässerung über Kastenrinnen angebunden.

Darüber hinaus werden vier Versickerungsmulden zur Einleitung des Niederschlagswassers von Bahnsteig und Zuwegungen neu angelegt. Zudem wird eine Winkelstützwand errichtet, um die Zuwegung abzusichern.

Bestandteil des Vorhabens ist zudem der Rückbau des bestehenden Bahnsteigs 1 sowie der teilweise Rückbau der stillgelegten Gleise 8 und 9.

Die Anlagen befinden sich im Bereich von Bahn-km 117,300 bis 117,500 der Strecke 6193 Lübbenau (Spreewald) – Senftenberg in Großräschen.

B.1.2 Verfahren

Die DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 01.10.2025, Az. I.IP-O-I-IV13, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Großräschen Änderung Bf und Vst“ beantragt. Der Antrag ist am 01.10.2025 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Berlin, über das Antrags- und Beteiligungsportal eingegangen.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 11.12.2025, Az. 511ppi/099-2301#007, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren Stellungnahmen von Trägern Öffentlicher Belange eingeholt. Zu den vorgetragenen Bedenken, Forderungen, Hinweisen und Anregungen hat das Eisenbahn-Bundesamt die erforderlichen Entscheidungen getroffen und die notwendigen Auflagen in dieser Genehmigung erteilt.

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Landkreis Oberspreewald-Lausitz Stellungnahme vom 22.01.2026, Az. 143/25 Infrastruktur
2.	Stadt Großräschen, Stellungnahme vom 26.01.2026, Az. Lö/SGL STG
3.	Landesamt für Umwelt, Stellungnahme vom 24.02.2026 und 04.03.2026 Az. LFU-TOEB-3704/23+10#86252/2026
4.	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Bodendenkmal, Stellungnahme vom 06.01.2026, Az. GV2025:421
5.	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Baudenkmal, Stellungnahme vom 23.01.2026
6.	Sachbereich 6 Eisenbahn-Bundesamt, Stellungnahmen vom 25.02.2026 und 14.07.2026

Dem Eisenbahn-Bundesamt liegen die Zustimmungen der in eigenen Rechten Betroffenen vor.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

Die schriftliche Zustimmung der vom Vorhaben betroffenen Eigentümer zur vorübergehenden Inanspruchnahme ihres Eigentums liegen dem Eisenbahn-Bundesamt soweit erforderlich vor, § 74 Abs. 6 Nr. 1 VwVfG.

Mit den in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich berührten Trägern öffentlicher Belange gem. § 74 Abs. 6 S.1 Nr. 2 VwVfG konnte das Benehmen hergestellt werden.

Es sind keine anderen Rechtsvorschriften einschlägig, die eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss, § 74 Abs. 6 Nr. 3 VwVfG.

Die Voraussetzungen für die Entscheidung im Plangenehmigungsverfahren liegen damit vor.

Eine Pflicht zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 UVPG besteht nicht (siehe Punkt B.3)

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin .

B.3 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben unterliegt nicht dem Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Mit der oben genannten verfahrensleitenden Verfügung wurde für das Vorhaben festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Die UVP-Pflicht wurde auf Grundlage der gesetzlichen Merkmale dieser Fallgruppe beurteilt. Es handelt sich zwar um ein Änderungsvorhaben im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 2 b) UVPG, konkret um den Rückbau und Neubau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen gemäß Nr. 14.8.3 der Anlage 1 UVPG.

Die Flächeninanspruchnahme beträgt allerdings weniger als 2.000 m², womit die maßgeblichen Prüfwerte nach § 14a Abs. 2 Nr. 3 UVPG sowie Nr. 14.8.3.2 der Anlage 1 UVPG unterschritten werden.

Da zwar die relevanten Merkmale zur Bestimmung der Art des Vorhabens erfüllt sind, die gesetzlich definierte Flächengrenze von 2.000 m² jedoch nicht erreicht wird, unterliegt das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Aufgrund des Alters und des baulichen Zustands der Verkehrsstation Großräschen, deren Bahnsteig 1 bereits 1962 errichtet wurde, ist eine umfassende Erneuerung und Modernisierung des Bahnhofs erforderlich. Im Rahmen dieser Maßnahme werden die Bahnsteignutzlänge, -lage sowie die Bahnsteighöhe angepasst. Der neue Bahnsteig wird eine Nutzlänge von 170 m (Baulänge 175 m) sowie eine Höhe von 0,76 m über SO und eine Breite von 2,75 m aufweisen. Diese Änderungen entsprechen den Vorgaben des Verkehrsverbunds Berlin-Brandenburg (VBB) und ermöglichen die Anpassung an die Zuglängenbestellungen der Regionalexpresslinie, die an der Station Großräschen verkehrt. Durch den Neubau von zwei Zuwegungen nördlich und südlich des Empfangsgebäudes sowie die Installation eines regelkonformen, taktilen Leitsystems auf dem Bahnsteig und den Zuwegungen wird die Barrierefreiheit der Station erheblich verbessert. Dies trägt zu einem Höchstmaß an Modernität und Nutzerfreundlichkeit bei. Es wird eine barrierearme Nutzung des Schienenpersonenverkehrs (SPNV) gewährleistet.

Der barrierefreie Ausbau mit einer Bahnsteighöhe von 0,76 m über SO ist zudem notwendig, um das Verkehrsangebot auf der Strecke auszubauen. Der barrierefreie Ausbau von Verkehrsstationen mit regelgerechten Bahnsteighöhen ist seit 2020 gesetzlich privilegiert (vgl. § 18 Abs. 1 a S. 1 Nr. 3 AEG). Dies nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Vorgaben des § 13 KSG sowie der sich daraus unabweisbar ergebenden Notwendigkeit einer zukunfts- und leistungsfähigen Bahninfrastruktur (vgl. BT-Drucks. 19/22139).

B.4.2 Variantenvergleich

Für die Grunderneuerung der Verkehrsstation Großräschen ergab sich aufgrund der Anforderungen der Leit- und Sicherungstechnik (ESTW/DSTW) und der Einbindung in das bestehende Bahnhofsumfeld nur die Versetzung des verlängerten Bahnsteigs südlich der derzeitigen Anlage (Rückbau mit anschließendem Neubau). Gegen die

Darstellung der Variantenbetrachtung und -entscheidung der Vorhabenträgerin
(Unterlage 1, Erläuterungsbericht, Seite 6) ist nichts einzuwenden.

B.4.3 Wasserhaushalt

B.4.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnis

Die Zuständigkeit für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis unter A.3.1 ergibt sich aus § 19 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Hiernach entscheidet bei einem Vorhaben, für das ein Planrechtsverfahren durchgeführt wird, die zuständige Plangenehmigungsbehörde über die Erteilung der Erlaubnis einer vorhabenbedingten Gewässerbenutzung.

B.4.3.2 Einleitung von Niederschlagswasser in den Untergrund

Die erlaubte Gewässerbenutzung A.3.1 dient der Beseitigung von anfallendem Niederschlagswasser aus dem Bereich der Bahnsteige, der neu geplanten Wetterschutzhäuser und einem Teil der an-grenzenden Zuwegungs- und Freiflächen. Die Berechnung der Entwässerung erfolgte für vier Versickerungsmulden.

B.4.3.2.1 Nebenbestimmungen und Hinweise für Gewässerbenutzung und Betrieb der Abwasseranlage:

Die Nebenbestimmungen zu den Auflagen unter A.4.2.1.1 begründen sich wie folgt:

zu 1. Die Einleitung entsprechender Wässer ist in der Regel in der kommunalen Abwassersatzung untersagt. Die Abwassersatzung stellt eine entgegenstehende öffentlich-rechtliche Vorschrift im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG dar.

zu 2. Die Befugnis zur Vornahme entsprechender Maßnahmen folgt aus § 101 Abs. 1 WHG.

zu 3. Die Nebenbestimmung beruht auf § 60 Abs. 1 WHG.

zu 4. Die Nebenbestimmung konkretisiert die in § 5 USchadG normierte Gefahrenabwehrpflicht.

zu 5. Die Befugnis zur Vorlage entsprechender Angaben und Unterlagen folgt sowohl aus § 101 Abs. 1 WHG als auch aus § 7 Abs. 2 USchadG.

zu 6. Die Nebenbestimmung stellt für Versickerungsanlagen die Einhaltung des § 48 WHG (Reinhaltung des Grundwassers) und die Berücksichtigung der qualitativen Anforderungen des DWA-Arbeitsblattes A 138-1 sicher.

zu 9. Die Nebenbestimmung setzt die Vorgaben des DWA-A 138-1 zur Niederschlagswasserbehandlung bei Versickerung um (siehe Abschnitt 5.2.3.2 DWA-Arbeitsblatt A 138-1).

zu 10. Gem. § 101 Abs. 1 Nr. 3 WHG ist die zuständige Behörde berechtigt, Auskünfte zu verlangen. Die Mitteilung der geänderten Sachlage ist erforderlich, um prüfen zu können, ob eine wesentliche Änderung der Verhältnisse vorliegt, die eine Änderung der Erlaubnis erforderlich macht.

B.4.3.2.2 Nebenbestimmungen und Hinweise zum Bau der Abwasseranlagen

Die Nebenbestimmungen zu den Auflagen unter A.4.2.1.2 begründen sich wie folgt:

zu 1. Die Nebenbestimmung konkretisiert den Verweis in § 60 Abs. 1 WHG auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik.

zu 2. Gem. § 101 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 WHG ist die zuständige Behörde berechtigt, Auskünfte zu verlangen.

zu 3. Die Nebenbestimmung setzt die Vorgaben des DWA-A 138-1 zur Vorreinigung von Niederschlagswasser vor Einleitung in oberirdische Versickerungsanlagen um (s. Kapitel 5.2.3.2 DWA-A 138-1).

zu 4. Gem. § 101 Abs. 1 Nr. 3 WHG ist die zuständige Behörde berechtigt, Auskünfte zu verlangen. Die Mitteilung der geänderten Sachlage ist erforderlich, um prüfen zu können, ob eine wesentliche Änderung der Verhältnisse vorliegt, die eine Änderung der Erlaubnis erforderlich macht.

zu 5. Die Nebenbestimmung dient dazu, schadlose Abflussverhältnisse (§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 WHG) zu gewährleisten. Ungesicherte Böschungen können bei starken Regenereignissen zu einem Austrag von Bodenmaterial an der Baustelle und in der Folge zu Verlandungen im oberirdischen Gewässer führen.

zu 6. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Wasserdurchlässigkeit des Untergrunds sind im Zusammenhang mit dem Bau von Versickerungsanlagen alle erforderlichen Schutzmaßnahmen zur Vermeidung einer Verdichtung und zur Aufrechterhaltung der Versickerungsfähigkeit des Untergrunds zu ergreifen (siehe Abschnitt 7.2 DWA-Arbeitsblatt A 138-1).

zu 7. Die Nebenbestimmung dient der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Versickerungsanlage und beruht auf Abschnitt 7.1 sowie 7.2 des DWA-Arbeitsblattes A 138-1.

zu 8. Gem. § 5 Abs. 2 WHG sind alle von Hochwasser Betroffenen verpflichtet, geeignete Vor-sorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen.

Zu 9. Der Einbau schädlich belasteter Bodenmaterialien würde aufgrund der hohen Durchlässigkeiten im Bereich der Versickerungsanlage zu einem Schadstoffeintrag unmittelbar in das Grundwasser führen. Es darf daher nur unbelastetes Material entsprechend der ErsatzbaustoffV verwendet werden (siehe Abschnitt 5.3.1 DWA-Arbeitsblatt A 138-1).

B.4.3.2.3 Allgemeine Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen zu den Auflagen unter A.4.2.1.3 begründen sich wie folgt:

zu 1. Die Möglichkeit nachträglicher Inhalts- und Nebenbestimmungen folgt aus § 13 Abs. 1 WHG.

zu 2. Die wasserrechtliche Erlaubnis ist gem. § 18 Abs. 1 WHG widerruflich.

B.4.3.2.4 Hinweise zur Wasserrechtlichen Erlaubnis

Der Hinweis unter A.4.2.1.4 Nr. 1 begründet sich wie folgt:

Der Hinweis dient der Klarstellung, dass die einfache Erlaubnis – anders als die gehobene Erlaubnis oder die Bewilligung – keine privatrechtsgestaltende Wirkung entfaltet (siehe §§ 14, 16 WHG).

B.4.4 Naturschutz und Landschaftspflege

Das gegenständliche Bauvorhaben ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft nach § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verbunden, die in einem Landschaftspflegerischer Begleitplan inkl. Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag

(Unterlage 10.1) ermittelt und bewertet wurden. Das Vorhaben ist mit Beeinträchtigungen von Pflanzen, Tieren, Biotopen und Boden durch temporäre und dauerhafte Flächeninanspruchnahmen von Feldgehölzen und Trocken-warme Ruderalstandorte auf Sand-, Kies und Schotterböden verbunden.

Vorhabenbedingt unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft können bei rechtzeitiger und fachgerechter Umsetzung der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen kompensiert und daher nach Überzeugung des EBA zugelassen werden (§§ 15 Abs. 5, 17 Abs. 1 BNatSchG).

Die Nebenbestimmungen unter A.4.3 dienen dem Schutz des Naturhaushaltes und der Landschaftspflege und sind zur sachgerechten und vollständigen Umsetzung der in der landschaftspflegerischen Begleitplanung enthaltenen Minderungs-, Schutz- bzw. Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Durch den Einsatz einer der umweltfachlichen Bauüberwachung soll erreicht werden, dass keine über das notwendige Maß hinausgehende Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes erfolgen und die Minderungs-, Schutz- bzw. Kompensationsmaßnahmen ordnungsgemäß umgesetzt werden. Die Plangenehmigungsbehörde stellt in ihrer naturschutzrechtlichen Abwägung fest, dass die Vorhabenträgerin ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch geeignete landschaftspflegerische Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen nachkommt. Die geplante Ausgleichsmaßnahme ist geeignet, die unvermeidbaren vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vollständig zu kompensieren. Die Eingriffe in Natur und Landschaft sind im Ergebnis der Abwägung gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG zulässig, da die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege insbesondere hinter dem öffentlichen Interesse (vgl. B.3) an dem Vorhaben zurückstehen müssen. Mit diesen Maßnahmen wird dem § 44 Abs. 5 BNatSchG Rechnung getragen. Weil die Details der Ausführung der Maßnahmen nicht Gegenstand der Plangenehmigung sind, war der Vorhabenträgerin die Erarbeitung einer Ausführungsplanung und deren Abstimmung mit der zuständigen Behörde aufzuerlegen (A.4.3).

B.4.4.1 Landkreises Oberspreewald-Lausitz

Die untere Naturschutzbehörde (uNB) des Landkreises Oberspreewald-Lausitz weist darauf hin, dass das Landesamt für Umwelt für alle naturschutzrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen, einschließlich der artenschutzrechtlichen, zuständig ist. Der Hinweis der uNB zu den offenen Baugruben und dem möglichen

Tötungs- und Verletzungsgebot wurde von der Vorhabenträgerin berücksichtigt. Es wurde das Maßnahmenblatt 009_VA Einbringen von Ausstiegshilfen in offenen Baugruben von Kabelkanälen ergänzt.

B.4.4.2 Landesamt für Umwelt

Vorhabenbedingt unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft können bei rechtzeitiger und fachgerechter Umsetzung der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen kompensiert und daher nach Überzeugung des EBA zugelassen werden (§§ 15 Abs. 5, 17 Abs. 1 BNatSchG). Vom LfU als nach § 1 Abs. 3 NatSchZustV Bbg für Naturschutz und Landschaftspflege zuständiger Fachbehörde inhaltlich beanstandet wurden zunächst unter anderem Maßnahmen 002_VA-V Gehölzschutzzäune, 003_VA Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit, 004_V Bauzeitlicher Bodenschutz / Schutz des Grundwassers, 006_V Wiederherstellung von Tritt- und Parkrasen, 007_V Wiederherstellung von Ruderalstandorten und 008_V Wiederherstellung von Siedlungs- und Verkehrsflächen. Die Beanstandungen des LfU in Sachen Landschaftspflege, Natur- und Artenschutz hat die Vorhabenträgerin zur Überzeugung des EBA in ihrer Planänderung vom 22.06.2026 berücksichtigt und entsprechend überarbeitet, ergänzt, herausgenommen und in der Nummerierung angepasst.

Bezüglich der Forderung zu der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen E_10 jetzt E_008 „Herstellung von Ruderalstandorten“ wird vom Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass keine dingliche Sicherung in Form einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch erforderlich ist. Die Ersatzmaßnahme wird vollständig auf dem Grundstück (Flurstück 1041, der Flur 2 in der Gemarkung Großräschen) der Deutschen Bahn AG durchgeführt. Damit ist die dauerhafte Verfügbarkeit der Fläche bereits kraft Eigentums gesichert. Eine dingliche Sicherung ist nur dann erforderlich, wenn die Maßnahme nicht auf eigenen Flächen des Vorhabenträgers liegt oder wenn die dauerhafte Nutzung anderweitig nicht gewährleistet ist. Maßnahmen die auf Grundstücken der öffentlichen Hand durchgeführt werden sollen, bedürfen keiner dinglichen Sicherung (§ 12 Abs. 2 S. 2 BKompV). Dasselbe gilt in der Regel für Maßnahmen, die auf Grundstücken des Verursachers eines Eingriffs durchgeführt werden sollen (§ 12 Abs. 2 S. 3 BKompV). Letzteres trifft für die Maßnahme 010_E Herstellung von Ruderalstandorten zu (bahneigene Kompensationsfläche vgl. Maßnahmenplan 10.4.2).

Sich aus der Planunterlagen 10 ergebende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme sowie dafür in Anspruch genommene Flächen werden dem LfU als zur Führung des Kompensationsverzeichnisses im Land Brandenburg zuständiger Stelle hiermit übermittelt (§§ 17 Abs. 6 BNatSchG, 3 NatSchZustV Bbg), unbeschadet der Möglichkeit eines in Abstimmung mit dem LfU durch die Vorhabenträgerin unmittelbar in EKIS WebGIS vorgenommenen Selbsteintrags.

B.4.5 Immissionsschutz

B.4.5.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Nach § 74 Abs. 6 Satz 1. VwVfG hat die Plangenehmigungsbehörde der Vorhabenträgerin diejenigen Vorkehrungen aufzuerlegen, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Darin erfasst sind auch nachteilige Wirkungen, die durch Lärm aufgrund der Bauarbeiten für das Vorhaben entstehen. Der Begriff der nachteiligen Wirkungen wird bezogen auf Baulärm durch die AVV Baulärm konkretisiert.

In dem Baulärmgutachten (Unterlage 11.1) wird ausgeführt, dass es ausschließlich am Tage zu lärmintensiven Arbeiten kommt, die die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm überschreiten können und demzufolge eine Betroffenheit der Anwohner in der Nachbarschaft zu erwarten ist. Nacharbeiten sind grundsätzlich nicht vorgesehen. Für nächtliche Arbeiten ist eine Ausnahmezulassung der zuständigen Behörde erforderlich. Weitergehende Regelungen sind daher hier nicht notwendig.

Die Unterlage 11.1 enthält unter anderem prognostische Aussagen für den durch die Plangenehmigungsbehörde zu betrachtender Zeitraum (werktags tagsüber). Auf der Grundlage des geplanten räumlichen und zeitlichen Ablaufs der Bauarbeiten (Bauablaufplanung) sowie von Emissionsansätzen aus Literaturangaben wurden für die voraussichtlich eingesetzten Baumaschinen Beurteilungspegel an der angrenzenden Bebauung rechnerisch ermittelt.

Im Ergebnis zeigt sich, dass Überschreitungen der nach der AVV Baulärm heranzuziehenden Immissionsrichtwerte, insbesondere für Gebäude, die sich in unmittelbarer Nachbarschaft der Baubereiche befinden, zu erwarten sind.

Insgesamt sind die Schallimmissionen den Anwohnern zuzumuten und stellen eine unwesentliche Betroffenheit durch Baulärm dar. Dem Vermeidungs- und Minimierungsgebot wurde mit den Nebenbestimmungen in A.4.4.1 entsprechend

Rechnung getragen. Daher war ein Planfeststellungsverfahren wegen der zu erwartenden Immissionen aus dem Baubetrieb nicht erforderlich. Soweit es sich um Standardauflagen zum Baulärm, insbesondere die rechtzeitige Information über die bevorstehenden Baumaßnahmen, dem zulässigen Maschineneinsatz und zeitliche Einschränkungen der Baumaßnahmen handelt, sind diese von den individuellen Verhältnissen einzelner Betroffener unabhängig und können daher auch in einer Plangenehmigung festgelegt werden.

Die unter A.4.4.1 zu findenden Auflagen sind wie folgt zu begründen:

1. Allgemeine Regelungen

Mit den Auflagen soll die Nachbarschaft vor nach dem Stand der Technik vermeidbarem Baulärm geschützt werden. Die Vorhabenträgerin wird zum Schutz der Nachbarschaft vor Baulärm zur Beachtung der AVV Baulärm verpflichtet sowie auf die nach dem LImSchG und dem Feiertagsgesetz - FTG erforderliche Beantragung einer Ausnahmezulassung für die Durchführung von Bauarbeiten im Nachtzeitraum sowie an Sonn- und Feiertagen hingewiesen. Bauarbeiten in der Nacht sowie an Sonn- und Feiertagen tagsüber und die dabei zu erwartenden Geräuschimmissionen sowie deren Beurteilung sind nicht Gegenstand dieser Plangenehmigung, weil hierfür eine Ausnahmezulassung der zuständigen Behörde erforderlich ist.

2. Schallschutzmaßnahmen

Im Baulärmgutachten (Anlage 11.1 der Planunterlage) werden daher in Kap. 6 zusammenfassend Maßnahmen zur Minderung von Baulärm dargestellt. Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Planung (vgl. Kap. 10.10 in Unterlage 1) im Wesentlichen folgende Schallschutzmaßnahmen vorgesehen:

- optimierte Aufstellung von Maschinen
- Verwendung geräuscharmer Baumaschinen- und Verfahren
- Lärmoptimierter Bauablauf
- Überwachung des Baulärms (Monitoring)
- Umfassende Information der Anwohner und Behörden
- Zusage von Ersatzwohnraum für die Anwohner Bahnhofstraße 1a, Am Bahnhof 2 und Am Bahnhof 3 in Großräschen.

Diese Maßnahmen werden im Bauvorhaben umgesetzt, sofern es die Bautechnologie und die technischen Möglichkeiten zulassen.

Zur Minimierung der Auswirkungen des Bauvorhabens hält die Plangenehmigungsbehörde die Schallschutzmaßnahmen in den Auflagen unter A.4.4.1 für geboten.

Gemäß den Berechnungen in der Unterlage 11.1 werden möglicherweise an den Gebäuden Bahnhofstraße 1a, Am Bahnhof 2 und Am Bahnhof 3 (in der Baulärmphase 2), Am Bahnhof 1a (in der Baulärmphase 3) und Bahnhofstraße 1a, Am Bahnhof 2 und Am Bahnhof 3 (in der Baulärmphase 4) tagsüber zeitweilig Beurteilungspegel bis zu 72 dB(A) bzw. 82 dB(A) erreicht. Diese zeitweisen Überschreitungen sind indes im Hinblick auf das vorstehend festgelegte und fortzuschreibende Lärmschutzkonzept zumutbar und hinzunehmen. Bei den Richtwerten der Nummer 3 der AVV Baulärm handelt es sich nicht um starre Grenzwerte (BVerwG 7 A 11/11 Urt. v. 10.07.2012 juris Rn. 30). Es ist zu erwarten, dass sich mit den vorgesehenen Lärmvermeidungs- und Lärminderungsmaßnahmen bereits eine deutliche Reduzierung des Beurteilungspegels erreichen lässt. Schädliche Lärmeinwirkungen, die nach Art und Ausmaß geeignet sein mögen, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft herbeizuführen, werden vorliegend durch die Beschränkung ihrer Dauer so gemindert, dass keine Stilllegung der Baustelle gerechtfertigt, oder gar Gesundheitsgefährdungen zu besorgen wären. Mit Rücksicht auf die verminderte Schutzbedürftigkeit des Gebiets sowie das dringende öffentliche Interesse an einer Durchführung der Bauarbeiten (vgl. 5.2.2. AVV Baulärm) ergibt sich allein aus absehbaren, verbleibenden Richtwertüberschreitungen vorliegend noch keine mehr als unwesentliche Rechtsbeeinträchtigung. Sollten die Richtwerte der AVV Baulärm wider Erwarten dennoch in einem Ausmaß und einer Dauer überschritten werden, bei der eine konkrete Gefahr für die Gesundheit der Anwohner Bahnhofstraße 1a, Am Bahnhof 2 und Am Bahnhof 3 bestünde, so wird die Vorhabenträgerin den betroffenen Anwohner für die Dauer der Gefahrenlage Ersatzwohnraum zur Verfügung stellen.

Zusätzlich wird auf die dazu erteilten Auflagen unter A.4.4 in diesem Zusammenhang verwiesen.

3. Überwachungsmaßnahmen

Zur Sicherstellung der Einhaltung der für die Baustellen geltenden Richtlinien und Vorschriften sowie der in diesem Beschluss angeordneten Auflagen wurde der

Vorhabenträgerin die Durchführung und Dokumentation regelmäßiger Baustellenkontrollen auferlegt.

4. Baulärmverantwortlicher

Zur Überwachung der durch die Baumaßnahmen hervorgerufenen Immissionen und insbesondere zur Vorbeugung bzw. Unterbindung vermeidbarer Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Baulärm und baubedingter Erschütterungen wurde der Vorhabenträgerin der Einsatz eines Baulärmverantwortlichen auferlegt. Damit besteht insbesondere die Möglichkeit, nötigenfalls noch zusätzliche Maßnahmen zu treffen, wenn etwa während der Bauzeit kurzfristig Veränderungen, z. B. beim Einsatz von Arbeitsgeräten oder Bauverfahren o.ä., eintreten.

Weiterhin steht der Baulärmverantwortliche von Baulärm oder bauzeitlichen Erschütterungen Betroffenen als Ansprechpartner für Beschwerden zur Verfügung und kann vor Ort mit den bauausführenden Betrieben ggf. weitere Maßnahmen, wie z. B. Standortverlegung von Baumaschinen, Verschiebungen von Maschineneinsatzzeiten in für Anwohner weniger sensible Zeitbereiche oder zusätzliche Schutzmaßnahmen, abstimmen.

5. Information der Anlieger

Damit sich die Betroffenen auf die zu erwartenden Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahmen einstellen können, sind sie rechtzeitig und umfassend, insbesondere über lärm- und erschütterungsintensive Bauarbeiten zu informieren. Dabei erstreckt sich die Informationsverpflichtung auch darauf, dass ein Ansprechpartner konkret zu benennen ist. Damit wird ein wesentlicher Beitrag zur Akzeptanz der Bauarbeiten durch die Anwohner geleistet.

B.4.5.2 Baubedingte Erschütterungsmissionen

Das Landesamt für Umwelt äußert sich in seiner Stellungnahme zum Belang des baubedingten Immissionsschutzes (Erschütterungsemissionen für Mensch und Gebäude) und führt dazu aus, dass zu gewährleisten ist, dass keine Erschütterungen hervorgerufen werden, die zu Überschreitung der Anhaltswerte der DIN 4150-2 (Einwirkungen auf Menschen) und DIN 4150-3 (Einwirkungen auf Gebäude) führen.

Zusätzlich sollen mit den Auflagen A.4.4.2 Menschen in benachbarten Gebäuden sowie die Gebäude selbst vor bauzeitlichen Erschütterungen geschützt werden. Relevante Erschütterungsemissionen entstehen beim gegenständlichen Bauvorhaben durch den Einsatz Abbruchmeißel, Vibrationsplatte und Stopfmaschine. Es wird festgesetzt, dass zu Beginn der erschütterungstechnische Arbeiten Überwachungsmessungen durchgeführt werden. Das Bauverfahren ist entsprechend der Messwerte dazugehörigen DIN Vorschrift DIN 4150-2 (Erschütterungen auf Menschen in Gebäuden) und DIN 4150-3 (Erschütterung von baulichen Anlagen) sowie mit Berücksichtigung der Erschütterungs-Leitlinie des Landes Brandenburg zu wählen.

Die erteilten Schutzaufgaben A.4.4.2 sollen sicherstellen, dass durch baubedingte Erschütterungen keine Bauwerksschäden an Gebäuden in der Nachbarschaft des Bauvorhabens auftreten.

B.4.5.3 Baubedingte Staubimmissionen

Geeignete Maßnahmen zur Staubbindung und zur Unterbindung von Straßenverunreinigungen im Bauumfeld beim Abbruch der alten Bahnsteige, beim Erdaushub, der Zwischenlagerung, Verladung und Transport der Abfälle sind der Vorhabenträgerin unter A.4.4.3 auferlegt worden, vorzusehen, um die Anwohner in dem angrenzenden Gebiet vor vermeidbaren Staubbelastungen und Verunreinigungen der Straßenanlagen zu schützen.

B.4.5.4 Betriebsbedingte Schall- und Erschütterungsmissionen

Das LfU merkt an, dass für das Vorhaben betriebsbedingte Änderungen der Schallimmissionen geprüft werden müssen. Dabei ist zu klären, ob aufgrund der geplanten schienenbaulichen Maßnahmen Schallschutzansprüche nach den Kriterien der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) erforderlich sind. Weiterhin wurde angemerkt, dass bei Änderungen an einer bestehenden Bahnanlage die vorhabenbedingte Änderung der Immissionssituation unter Berücksichtigung der derzeitigen Situation zu beurteilen ist. Das LfU fordert eine Ergänzung der Planunterlagen.

Im Rahmen des Vorhabens, welches den Ersatzneubau des Bahnsteigs und Änderungen an der Bahnsteignutzlänge sowie -lage umfasst, erfolgen keine Erweiterungen des Schienenweges, und es liegt kein erheblicher baulicher Eingriff vor. Eine wesentliche Änderung im Sinne der 16. BImSchV liegt daher nicht vor. In

Bezug auf den Schallschutz und die Erschütterungen stellt die DB in ihrer Erwiderung klar, dass keine weiteren Untersuchungen erforderlich sind, da keine Änderungen an den anlagenbedingten Emissionsquellen vorgesehen sind. Die bestehenden Geräusch- und Erschütterungsquellen bleiben unverändert, sodass die Anforderungen der 16. BImSchV sowie der TA Lärm nicht zur Anwendung kommen müssen.

Das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) folgt der Erwiderung der DB und sieht aufgrund der vorliegenden Unterlagen und der in der Unterlage 1, Ziff.10.10 dargestellte Begründung keine weiteren Schallschutz- oder Erschütterungsuntersuchungen als erforderlich an.

B.4.6 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Der Landkreis Oberspreewald-Lausitz, untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (uAWBB), hat Hinweise und Auflagen zu den gesetzlichen Regelungen zur Abfallzwischenlagerung, Abfallvermeidung und- beseitigung und dem Umgang mit dem Schutzgut Boden formuliert. Diese sind bei der weiteren Bauvorbereitung und -durchführung zu beachten.

Die Plangenehmigungsbehörde folgt den Forderungen der untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde für das gegenständliche Vorhaben und setzt unter A.4.5 entsprechende Nebenbestimmungen fest. Mit den Maßnahmen wird eine ordnungsgemäße Wiederverwertung und schadlose Entsorgung der anfallenden Abfälle gewährleistet.

B.4.7 Denkmalschutz

Die Landesdenkmalschutzbehörden des Land Brandenburgs sowie die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Oberspreewald-Lausitz haben keine boden- und baudenkmalrechtlichen Belange gegen das geplante Vorhaben vorgetragen. Sie wiesen lediglich auf die Beachtung der denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz von ggf. aufgefundenen und noch nicht registrierten Bodendenkmälern hin.

Das Eisenbahn-Bundesamt schließt sich den formulierten Hinweisen an, welche zum Schutz von Bodendenkmälen als Auflage unter A.4.6 festgesetzt sind.

B.4.8 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Der Vorhabenträgerin wurde unter A.4.7 die Auflage erteilt, die notwendigen Abstimmungen mit den Leitungsträgern (Unterlage 4.1 Lfd. Nr. 20, 21 und 22, Unterlage 9.1 Kabel- und Leitungsplan) zu ggf. erforderlichen Umverlegungen, Kreuzungen oder Näherungen von Leitungen rechtzeitig vor dem Baubeginn vorzunehmen. Die Nebenbestimmungen unter A.4.7 sind erforderlich, um nachteilige Beeinträchtigungen von öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen durch das Vorhaben zu vermeiden.

B.4.9 Parkplätze, Straßen, Wege und Zufahrten

Das Straßenverkehrsamt des Landkreises Oberspreewald-Lausitz äußert keine Bedenken gegen die Planung. Es weist darauf hin, dass die Verkehrssicherungsmaßnahmen rechtzeitig mit der zuständigen Verkehrsbehörde beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz abgestimmt werden.

Die Stadt Großräschen sowie die SG Verkehrswesen des Landkreises Oberspreewald-Lausitz fordern, dass für die Nutzung der Parkplätze als Baustelleneinrichtungsfläche während der Maßnahme geeignete Ersatzparkflächen bereitgestellt werden. Die Plangenehmigungsbehörde sieht die Forderung für gerechtfertigt an und setzt diese unter A.4.8 fest, um die Parkmöglichkeiten und die Nutzung des ÖPNV für die Öffentlichkeit nicht einzuschränken.

Durch die unter A.4.8 erteilten Auflagen wird gewährleistet, dass rechtzeitig vor dem Baubeginn eine Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger erfolgt und eine verkehrsrechtliche Anordnung für die bauzeitliche Nutzung öffentlicher Straßen durch die Straßenverkehrsbehörde bzw. das Straßenverkehrsamt angeordnet werden kann. Mit der Nebenbestimmung A.4.8 wird sichergestellt, dass die Stadt Großräschen und der Landkreis Oberspreewald-Lausitz über den Baubeginn und die Dauer informiert werden.

B.4.10 Kampfmittel

Das Sachgebiet Bauaufsicht/Kreisplanung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz hat keine konkreten Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Kampfmitteln im geplanten Baubereich vorgetragen.

Um sicherzustellen, dass keine Kampfmittel vorhanden sind wurde der Vorhabenträgerin unter A.4.9 aufgegeben, dies im Rahmen der Ausführungsplanung

beim Zentraldienst der Polizei Brandenburg abzufragen. Zudem wird unter A.4.9 vorsorglich auf die Beachtung der Bestimmungen der §§ 2 und 3 der Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg hingewiesen.

B.4.11 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Die betroffenen Flurstücke, das Flurstück 103, 1120 und 1183 der Flur 1 sowie das Flurstück 270, 1037 und 1040 der Flur 2 der Stadt Großräschen werden für die Errichtung der Baustelleneinrichtungsfläche benötigt. Zusätzlich werden auf den Flurstücken 103, 1120 und 1183 der Flur 1 und auf dem Flurstück 1037 Flächen für die Umsetzung der LBP-Maßnahme 002_VA-V Gehölzschutzzäune in Anspruch genommen.

Die Zustimmung der Stadt Großräschen für die vorübergehende Flächeninanspruchnahme der Flurstück 103, 1120 und 1183 der Flur 1 sowie das Flurstück 270, 1037 und 1040 der Flur 2 in Großräschen liegen mit Schreiben vom 20.11.2025 und 08.06.2026 vor.

Die Stadt Großräschen weist darauf hin, dass der vorgesehene Nutzungsumfang der einzelnen BE-Flächen nicht überschritten werden darf. Die bereits in Pflaster oder Asphalt ausgebauten Flächen der Flurstücke 270, 1040, 103, 1037 und 1120 sind durch geeignete Maßnahmen vor Beschädigungen zu schützen. Das Lagern von losem Material wie Bodenaushub, Schotter oder ähnlichen Stoffen sei auf diesen Flächen nicht gestattet. Durch die Festlegung der Maßnahme A.4.10 zum Schutz zum Schutz der Flächen vor Beschädigungen wird gewährleistet, dass nach Abschluss der Maßnahme keine Schäden an den betroffenen Flurstücken zurückbleiben.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass das Flurstück 1183 eine unversiegelte Fläche ist. Eine Teilnutzung von maximal 541 m² sei zulässig. Da die Vorhabenträgerin ihre Planung angepasst hat, liegt nun die Zustimmung für eine Inanspruchnahme von 2.500 m² vor (Schreiben vom 8. Juni 2025). Die in Anspruch genommene Fläche ist gemäß dem Landschaftspflegerischen Begleitplan wiederherzustellen. Entgegen der Stellungnahme des LfU ist der Verlust von Zierrasen sowie die Beeinträchtigung von Siedlungs- und Verkehrsflächen nicht als erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes „Pflanzen-Biotope“ zu werten und es lässt sich daher kein naturschutzrechtliches Kompensationserfordernis ableiten.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Maßnahme 006_V „Wiederherstellung von Tritt- und Parkrasen“ umzusetzen. Diese Maßnahme wird festgesetzt (Unterlage 10.4.1 und A.4.3).

Für die zu errichtenden Ersatzparkflächen wird auf die Vorabstimmungen mit der Stadt Großräschen verwiesen A.4.10.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse.

Die Plangenehmigungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen. Negative Auswirkungen entstehen im Wesentlichen durch die Inanspruchnahmen von Grundstücksflächen Dritter, Immissionen während der Bauzeit sowie durch Eingriffe in Natur und Landschaft.

Der barrierefreie Ausbau der Verkehrsstation unter gleichzeitiger Herstellung des Bahnsteigs mit einer Regelhöhe von 0,76 m über SO ist aus funktionalen und verkehrstechnischen Gründen notwendig, um die weitere Entwicklung des Verkehrsangebotes auf dieser Strecke nachhaltig zu fördern.

Die Planung entspricht den nationalen Klimaschutzzielen und europäischen Zielvorgaben nach § 1 Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG). Sie dient der Attraktivitätssteigerung des klimafreundlichen Schienenverkehrs. Der vorhabensbedingte Ausstoß CO₂-Äquivalenten ist erforderlich und hat nur minimale Auswirkungen auf die Vegetation. Es wird zu einer Verbesserung des Klimas beigetragen.

Die durch das Vorhaben hervorgerufenen Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch die Vermeidungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen vollständig kompensiert. Nachteilige Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Arten sind unter Einhaltung der in der Artenschutzrechtliche Untersuchungen beschriebenen Vermeidungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen nicht zu erwarten. Anlagen bedingt tritt keine wesentliche Veränderung des Landschaftsbildes ein. Die Immissionen während der Bauzeit werden durch Schutzmaßnahmen auf das unvermeidbare Maß reduziert.

In die Rechte der Vorhabenträgerin wird durch die verfügbaren Auflagen nicht unverhältnismäßig eingegriffen, da sie als Veranlasser der Maßnahme dafür Sorge zu

tragen hat, dass die negativen Auswirkungen des Vorhabens möglichst geringgehalten werden. Darüber hinaus stellen die erteilten Auflagen keine übermäßigen Anforderungen an die Vorhabenträgerin dar. Die Auflagen sind gerechtfertigt und auch verhältnismäßig.

Das beantragte Vorhaben ist zulässig und ist mit dieser Plangenehmigung und den damit verbundenen Auflagen zu genehmigen.

B.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg
Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieser Plangenehmigung beim

**Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg
Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin**

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

**Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Berlin
Berlin, den 29.07.2026
Az. 511ppi/099-2301#007
EVH-Nr. 3546390**